

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 06/2019
(12. Juni 2019)**

**Fünfte Satzung zur Änderung der
Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
vom 13. März 2015 in der geänderten Fassung vom 22. März 2019**

Auf Grund von § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 9. April 2019 folgende Änderung der Grundordnung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 29. März 2019 dazu Stellung genommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 6. Juni 2019 dieser Änderung zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Änderungen der Grundordnung	2
Nr. 1 Änderung des § 9 Senat	2
Nr. 2 Änderung des § 12 Fachkommissionen, Fachgremien und Kommission für Qualitätssicherung	3
Nr. 3 Änderung des § 17 Studienakademien, Örtlicher Senat, Örtlicher Hochschulrat	3
Nr. 4 Änderung des § 25 DHBW CAS-Rat	3
Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	4
Artikel 3 Neubekanntmachungsermächtigung	4

Fünfte Sitzung zur Änderung der Grundordnung der
Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Vom 12. Juni 2019

Artikel 1 Änderungen der Grundordnung

Die Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 13. März 2015 in der Fassung vom 22. März 2019 (veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 02/2019 vom 22. März 2019) wird wie folgt geändert:

Nr. 1 Änderung des § 9 Senat

- a) In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „39“ ersetzt durch das Wort „*folgende*“ und hinter die Worte „*Mitglieder an*“ werden die Worte „*,wovon 45 stimmberechtigt sind*“ angefügt.
- b) § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

„ein Mitglied jeder Studienakademie, das der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG angehört und von den Mitgliedern dieser Gruppe an der Studienakademie nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird sowie jeweils ein weiteres Mitglied dieser Gruppe der Studienakademien Mannheim, Ravensburg, Mosbach und Karlsruhe, und zwei weitere Mitglieder dieser Gruppe der Studienakademie Stuttgart, die entsprechend gewählt werden,“

- c) § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d wird wie folgt neu gefasst:

„15 stimmberechtigte Mitglieder der übrigen Gruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, 3 und 5 LHG, deren Vertreterinnen und Vertreter nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl aus dem Kreis der Mitglieder der jeweiligen Gruppe direkt gewählt werden, wobei sechs Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 2 Nummer 3 LHG angehören und die übrigen neun Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 und 5 LHG als einer gemeinsamen Gruppe gewählt werden, wobei mindestens ein Mitglied den Status im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 haben muss,“

Nr. 2 Änderung des § 12 Fachkommissionen, Fachgremien und Kommission für Qualitätssicherung

a) § 12 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Den jeweiligen Fachkommissionen gehören an:

- 1. die Studienbereichsleiterinnen und die Studienbereichsleiter des Studienbereichs der Studienakademien,*
- 2. die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter des entsprechenden Fachbereichs des DHBW CAS,*
- 3. die gemäß Satz 2 und 3 jeweils festgelegte Anzahl weiterer Professorinnen oder Professoren der DHBW,*
- 4. so viele weitere Vertreterinnen oder Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten, bis die Gesamtanzahl der professoralen Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule erreicht ist,*
- 5. zwei externe wissenschaftliche Beraterinnen oder Berater,*
- 6. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden,*
- 7. die Gleichstellungsbeauftragte.*

²Die genaue Anzahl der Professorinnen und Professoren in den Fachkommissionen wird jeweils vom Senat festgesetzt. ³Für den Studienbereich Wirtschaft sind dies bis zu zehn, für den Studienbereich Technik bis zu acht, für den Studienbereich Sozialwesen bis zu vier und für den Studienbereich Gesundheit bis zu sechs Professorinnen und Professoren.

- b) In § 12 Absatz 3 Satz 1 wird der Verweis „Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 2 Buchstabe c sowie Nummer 3 Buchstabe c“ ersetzt durch den Verweis auf „Absatz 2 Satz 1 Nummer 3“.
- d) In § 12 Absatz 9 Satz 1 wird das Wort „Dem“ durch das Wort „Einem“ ersetzt und hinter dem Wort „Fachgremium“ das Wort „Gesundheit“ gestrichen.

Nr. 3 Änderung des § 17 Studienakademien, Örtlicher Senat, Örtlicher Hochschulrat

In § 17 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nummer 4 angefügt: „4. Fakultät für Gesundheit.“

Nr. 4 Änderung des § 25 DHBW CAS-Rat

In § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 und Nummer 11 werden jeweils die Worte „für die Fachbereiche „Wirtschaft“, „Technik“ und „Sozialwesen““ ersetzt durch die Worte „je Studienbereich bzw. eingerichtetem Fachgremium“.

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 35 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Die Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 12. Juni 2019 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

(2) Die erstmalige Amtszeit der Fachkommission Gesundheit beginnt am 01. Oktober 2019. Bis zum 30. September 2019 bleibt das Fachgremium Gesundheit gemäß § 12 Absatz 9 in der Fassung vom 22. März 2019 (Grundordnung einschließlich Vierte Änderungsatzung; Nr. 03/2019) im Amt.

Artikel 3 Neubekanntmachungsermächtigung

Die Präsidentin oder der Präsident der DHBW wird ermächtigt, den Wortlaut der Grundordnung in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung nach dem Inkrafttreten der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 12. Juni 2019 neu bekannt zu machen.

Stuttgart, den 12. Juni 2019



Prof. Arnold van Zyl
Präsident